

Legionellen in Hausinstallationen

Information für Unternehmer und sonstige Betreiber einer Hausinstallation über geänderte gesetzliche Pflichten

Seit dem 01.11.2011 besteht auf der Grundlage der Trinkwasserverordnung eine Anzeige- und Untersuchungspflicht für Großanlagen zur Trinkwassererwärmung.

Zur **Anzeige** verpflichtet sind die Unternehmer und der sonstige Inhaber, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Es erfolgt eine Abgabe des Trinkwassers im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit und es handelt sich um eine Großanlage

Eine Großanlage im Sinne der Verordnung ist eine Warmwasseranlage mit Speicherinhalt > 400 L und/oder > 3L Leitungsinhalt in jeder Rohrleitung zwischen Abgang von der Trinkwassererwärmungsanlage und jeder Entnahmestelle. Zirkulationsleitungen werden nicht berücksichtigt.

Eine gewerbliche Tätigkeit liegt dann vor, wenn die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit erfolgt. Das umfasst regelmäßig die Vermietung von Wohnraum.

Die Anzeige ist mit beiliegendem Vordruck an das Landratsamt Böblingen, Gesundheitsamt zu richten.

Die **Untersuchungspflicht** besteht, wenn

- Mit einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung
- In Duschen oder anderen Einrichtungen, in denen es zur Verneblung des Trinkwassers kommt,
- Im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit,

Trinkwasser abgegeben wird.

Die Probenahmepunkte sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 551 festzulegen.

Kommt es bei der Untersuchung zu einer Überschreitung des Maßnahmewertes von 100 KBE/100mL, ist das Gesundheitsamt zu informieren.

Die Probenahme und die Untersuchung sind durch ein akkreditiertes Labor durchführen zu lassen. Landesliste der Untersuchungsstellen:

<http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/mlr/allgemein/Liste%20d%20Untersuchungsstellen-Trinkw.pdf>

Weitere Infos:

http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/Was_bringt_die_neue_Trinkwasserverordnung/103071.html